

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/469 vom 10. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_469

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/469 du 10 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/469 del 10 settembre 2013

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung der Sache zur Ermittlung der Zumutbarkeit einer CPAP-Therapie und zur Vornahme einer gesamtheitlichen medizinischen Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers und deren Auswirkungen auf dessen Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2017, IV 2014/469).
Entscheid vom 21. Februar 2017 Besetzung Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiberin Annemarie Haase Geschäftsnr. IV 2014/469 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. rer. publ. Michael B. Graf, GN Rechtsanwälte, St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 728, 9001 St. Gallen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung der Sache zur Ermittlung der Zumutbarkeit einer CPAP-Therapie und zur Vornahme einer gesamtheitlichen medizinischen Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers und deren Auswirkungen auf dessen Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2017, IV 2014/469).
Entscheid vom 21. Februar 2017 Besetzung Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiberin Annemarie Haase Geschäftsnr. IV 2014/469 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. rer. publ. Michael B. Graf, GN Rechtsanwälte, St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 728, 9001 St. Gallen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2014 hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem IV-Grad von 0% verneint. Strittig ist demnach, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 2

2.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40

Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

3.1 Um das Invalideneinkommen und damit den Invaliditätsgrad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 Der Beschwerdeführer hat Arztzeugnisse eingereicht, laut denen bei ihm im April 2013 eine nicht ischämische Kardiomyopathie, a.e. Tachykardie-induziert, ein obstruktives Schlafapnoe-Syndrom, eine Ektasie der Aortensinusportion und Aorta ascendens und eine Adipositas per magna festgestellt worden waren (IV-act. 18, 35). Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Herzkrankheit in seiner angestammten Tätigkeit als Flugzeugreiniger zu 100% arbeitsunfähig ist und bleibt (IV-act. 5 S. 8, 24, 56). Strittig ist hingegen, ob sich aus seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch in einer adaptierten Tätigkeit Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit ergeben. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass er an einem unbehandelbaren obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom leide und damit auch in einer adaptierten, körperlich leichten Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig sei (act. G 1, 8, IV-act. 42, 53). Derselben Meinung ist Dr. J.____, der im Austrittsbericht der Klinik I.____ vom 21. Mai 2014 angegeben hat, das Tragen der CPAP-Maske habe beim Beschwerdeführer gemäss dessen eigenen Angaben ein Panikgefühl ausgelöst und sei demnach unerträglich gewesen. Da somit ein schweres Schlafapnoe-Syndrom vorliege, welches sicher weiter bestehe, erscheine eine reguläre Erwerbstätigkeit aktuell unmöglich zu sein (IV-act. 42 S. 3 f.). Demgegenüber stützt sich die Beschwerdegegnerin auf den Bericht des Zentrums für Schlafmedizin vom 20. Juni 2014, in dem Dr. K.____ festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer, nachdem er die CPAP-Therapie bei Intoleranz abgebrochen habe, keine erneuten oder alternativen Therapieversuche habe unternehmen wollen. Generell hat sie erklärt, dass eine gut behandelte obstruktive Schlafapnoe nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führe (IV-act. 47). Da zudem aus den Akten nicht hervorgehe, dass das Schlafapnoe-Syndrom nicht behandelbar sei, ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass dessen Unbehandelbarkeit einzig auf die fehlende Kooperation des Beschwerdeführers zurückzuführen sei (act. G 5). Es ist jedoch nicht abgeklärt worden, ob für die beim Tragen der CPAP-Maske auftretenden Probleme nicht allenfalls objektive Gründe vorliegen. Somit ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, ob es sich bei den genannten Gründen für das Nichttragen der CPAP-Maske lediglich um subjektive Befindlichkeiten des Beschwerdeführers handelt oder ob die Durchführung der

CPAP-Therapie im konkreten Fall tatsächlich objektiv unzumutbar ist. Ausserdem liegt mit dem Bericht vom 2. Mai 2013 ein Indiz dafür vor, dass das Schlafapnoe-Syndrom des Beschwerdeführers eben nicht durch eine CPAP-Beatmung ohne Weiteres behandelbar ist, indem die Respiratorische Polygrafie vom 25. April 2013 ergeben hat, dass der Beschwerdeführer unter CPAP-Beatmung eine schwergradige meist obstruktive Schlafapnoe mit Hinweisen auf spindelförmige Atmungssignale aufweist. Ob dies darauf zurückzuführen ist, dass die CPAP-Maske vom Beschwerdeführer nicht lange genug oder nicht korrekt angewandt worden ist, geht aus dem Bericht jedoch nicht hervor. Dem RAD, der am 29. Juli 2014 davon ausgegangen ist, dass das Schlafapnoe-Syndrom des Beschwerdeführers sich nicht auf dessen Arbeitsfähigkeit auswirke, da er bereits längere Zeit vor der Diagnosestellung daran gelitten und trotzdem seine Arbeit verrichtet habe (IV-act. 51), kann im Übrigen nicht gefolgt werden. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich weder, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem 19. April 2013 an einem Schlafapnoe-Syndrom gelitten noch dass er über Folgen dieser Krankheit geklagt hätte. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin also abzuklären, ob es dem Beschwerdeführer objektiv zumutbar ist, eine CPAP-Therapie durchzuführen und in welchem Umfang das Schlafapnoe-Syndrom die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers trotz erfolgter Behandlung oder bei einer objektiven Unzumutbarkeit der CPAP-Therapie ohne Behandlung einschränkt. 3.3 Weiter hat die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit in ihrer Verfügung aus kardiologischer Sicht mit 100% beurteilt (IV-act. 54). Zwar entspricht dies der Einschätzung von Dr. E. ____, der am 2. Dezember 2013 hat angeben lassen, dass eine leichte körperliche Arbeit aus kardiologischer Sicht möglich sei (IV-act. 20), doch ist bei dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung lediglich auf die kardiologische Gesundheitssituation des Beschwerdeführers abgestellt worden. Dieser leidet aber auch an einem obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom, einer Ektasie der Aortensinusportion und Aorta ascendens und einer Adipositas per magna (vgl. IV-act. 35 S. 9). Es besteht somit die Möglichkeit, dass jede Diagnose für sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht wesentlich oder gar nicht einzuschränken vermag, die Kombination der Gesundheitsbeschwerden hingegen zu einer relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen kann. Einer abschliessenden Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hat deshalb eine gesamtheitliche Beurteilung aller Beschwerden voranzugehen. 3.4 Da sich der Sachverhalt in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer seiner Behinderung bestmöglich gerecht werdenden adaptierten Erwerbstätigkeit als unvollständig abgeklärt erweist, ist die angefochtene Verfügung vom 30. August 2014 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Bei einer einzelrichterlichen Beurteilung erweist sich praxismässig eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung ist als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende

beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter hat keine Honorarnote eingereicht. Praxismässig wird in einem durchschnittlich aufwändigen IV-Rentenfall eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Das IV-Aktendossier war im vorliegenden Fall vergleichsweise dünn (IV-act. 1-124) und der Fall hat keine komplexen Sachverhalts- oder Rechtsfragen beinhaltet. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien erweist sich eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) daher als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. August 2014 aufgehoben und die Sache ist zur weiteren medizinischen Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.